

**Stadt Dietenheim  
Alb-Donau-Kreis**

**Rechtsverordnung  
über den Gemeingebrauch und das Verhalten im Bereich  
des Baggersees Dietenheim  
vom 27.07.2020**

Auf Grund von §§ 21 Abs. 2, 126 des Wassergesetzes Baden-Württemberg vom 02. Dezember 2013, zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des Umweltverwaltungsgesetzes und anderer Gesetze vom 28. November 2018 (GBl. S. 99) und §§ 44 Abs. 5 i. V. m. 45 Abs. 3 und 69 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg vom 23. Juni 2015, zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Änderung des Naturschutzgesetzes und weiterer Vorschriften vom 21. November 2017 (GBl. S. 597, ber. S. 643 und 2018 S. 4) erlässt der Gemeinderat der Stadt Dietenheim aufgrund seiner Zuständigkeit aus §§ 21 Abs. 2 WG, 44 Abs. 5 NatSchG, 62 Abs. 4 PolG, 44 Abs. 3 S. 1 GemO folgende Rechtsverordnung:

**Abschnitt 1: Allgemeine Regelungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Verordnung gilt für das Gebiet des Baggersees Dietenheim auf der Gemarkung Dietenheim. Dieses umfasst den Seeuferbereich einschließlich der Biotopflächen und der Zufahrt zum See inklusive der Parkplätze, sowie die Wasserfläche.

(2) Die Grenzen des Geltungsbereichs sind im beigefügten Lageplan vom 27.07.2020 farblich markiert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Als Seeuferbereich im Sinne dieser Verordnung gilt der gesamte Geltungsbereich der Verordnung mit Ausnahme der Wasserfläche.

(4) Die Polizeiverordnung über die Benutzung zur Begrenzung des örtlichen Alkoholkonsums vom 27.07.2020 bleibt hiervon unberührt.

**§ 2 Allgemeine Benutzungsbedingungen**

(1) Die Benutzung des Baggersees Dietenheim ist täglich zwischen 8 Uhr und 21 Uhr gestattet. Außerhalb dieses Zeitraums ist der Aufenthalt im gesamten Geltungsbereich dieser Verordnung untersagt.

(2) Absatz 1 gilt nicht, soweit diese Verordnung eine Ausnahme ausdrücklich zulässt.

(3) Alle Benutzer des Baggersees haben sich so zu verhalten wie es den guten Sitten und Anstand im üblichen Sinn entspricht.

(4) Verunreinigungen sind zu vermeiden.

(5) Jeder Nutzer hat sich auf die in einem Baggersee typischen Gefahren einzustellen. Das Baden erfolgt auf eigene Gefahr.

## **Abschnitt 2: Verhalten im Seeuferbereich:**

### **§ 3 Unterteilung des Seeuferbereichs**

(1) Der Seeuferbereich gemäß § 1 Abs. 3 ist unterteilt in folgende Nutzungszonen:

1. Die Zone des Gemeingebrauchs

2. Den Biotopbereich

Die genaue Abgrenzung dieser Zonen ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan.

(2) Der Aufenthalt in der Zone des Gemeingebrauchs ist im Rahmen dieser Verordnung jedermann gestattet.

(3) Der Aufenthalt im Biotopbereich ist untersagt. Ausgenommen hiervon ist der Aufenthalt, sofern er nur zum Durchqueren des Bereichs auf den hierfür vorgesehenen Wegen dient.

### **§ 4 Verbote**

(1) Im gesamten Seeuferbereich sind folgende Handlungen untersagt:

1. Das Abstellen von Kraftfahrzeugen außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen.

2. Das Waschen von Fahrzeugen.

3. Das Abbrennen von Lagerfeuern

4. Das Grillen

5. Das Abstellen von Fahrrädern auf der Liegewiese außerhalb der hierfür vorgesehenen Abstellplätze.

6. Das Laufen und Schwimmen lassen und Waschen von Hunden.

7. Die Verrichtung der Notdurft von Hunden. Dennoch dort abgelegter Hundekot ist unverzüglich zu beseitigen.

8. Abfälle jeder Art in das Wasser oder auf die Grünfläche zu werfen bzw. dort zurückzulassen

9. Übermäßiges Lärmen, insbesondere das für andere Benutzer hörbare Abspielen von Musik

10. Die Benutzung von Shampoo, Dusch- und anderen Reinigungsmitteln.

(2) Ferner ist gemäß § 44 Abs. 5, 45 des Naturschutzgesetzes für Baden-Württemberg untersagt

1. das Reiten und Führen von Pferden

2. das Fahren mit bespannten und motorisierten Fahrzeugen außerhalb der Zufahrtsstraßen und Parkplätze
3. das Zelten
4. das Aufstellen von Wohnwägen und Wohnmobilen.

### **Abschnitt 3: Nutzung der Wasserfläche und besondere Nutzungen**

#### **§ 5 Baden**

- (1) Das Baden im Baggersee Dietenheim ist als Gemeingebrauch außerhalb der Biotopbereiche gestattet.
- (2) Das Baden in den Monaten November bis einschließlich Februar ist untersagt.

#### **§ 6 Angeln**

- (1) Das Angeln ist am Baggersee Dietenheim nur entsprechend der jeweils abgeschlossenen Pachtverträge erlaubt.
- (2) Im Rahmen der zulässigen Nutzung nach Absatz 1 ist der Aufenthalt auch außerhalb der Nutzungszeiten des § 2 Abs. 1 dieser Verordnung gestattet.

#### **§ 7 Befahren des Sees**

- (1) Das Befahren der Wasserfläche ist nur mit motorlosen Schlauchbooten und Ähnlichem zulässig.
- (2) Das Befahren des Biotopbereichs ist unzulässig.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Wasserfahrzeuge von Organisationen der Lebensrettung.

#### **§ 8 Sporttauchen**

- (1) Das Sporttauchen ist im Rahmen der folgenden Bestimmungen erlaubt:
  1. Die Flachwasserzonen des Sees sind zu meiden.
  2. Auf den Fisch- und Pflanzenbestand im See ist in besonderem Maße Rücksicht zu nehmen.
  3. Kompressoren zum Auffüllen von Tauchflaschen dürfen weder am See noch auf den Parkplätzen betrieben werden.
  4. Ausbildungsgänge sind auf Grund der hohen ökologischen Belastung für den See untersagt.
- (2) Sporttauchen ist zu den folgenden Zeiten zulässig:
  1. In den Monaten März, April, September und Oktober von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr

2. In den Monaten Mai bis einschließlich August von 06:00 Uhr bis 10:00 Uhr Sporttauchen im Rahmen dieser Regelung stellt eine zulässige Ausnahme von § 2 Abs. 1 dar.

(3) Das Tauchen außerhalb der Zeiten in Absatz 2 (Nachttauchen) ist untersagt. Dasselbe gilt für das Tauchen in den Monaten November bis einschließlich Februar.

## **Abschnitt 4: Schlussbestimmungen**

### **§ 9 Zulassung von Ausnahmen**

Die Ortschaftspolizeibehörde kann Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen.

### **§ 10 Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 126 Abs. 1 Nr. 18 des Wassergesetzes Baden-Württemberg (WG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. sich entgegen § 2 Abs. 1, 2 außerhalb der Nutzungszeiten im Geltungsbereich der Verordnung aufhält.
2. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 1 Fahrzeuge außerhalb der gekennzeichneten Parkflächen abstellt.
3. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 2 Fahrzeuge wäscht.
4. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 3 Lagerfeuer abbrennt.
5. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 4 grillt.
6. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 5 Fahrrädern auf der Liegewiese außerhalb der hierfür vorgesehenen Abstellplätze abstellt.
7. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 6 Hunde laufen oder schwimmen lässt oder Hunde wäscht.
8. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Hunde dort ihre Notdurft verrichten lässt, bzw. nicht unverzüglich beseitigt
9. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 7 Abfälle in das Wasser oder auf die Grünfläche wirft.
10. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 8 übermäßig lärmt, insbesondere hörbar Musik abspielt.
11. entgegen § 4 Abs. 1 Ziff. 10 Shampoo, Dusch- oder andere Reinigungsmittel benutzt
12. entgegen § 5 Abs. 2 und 3 im Baggersee badet.
13. entgegen § 6 ohne Berechtigung angelt.
14. entgegen § 7 den See mit unzulässigen Wasserfahrzeugen befährt
15. entgegen der Bestimmungen des § 8 taucht.

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 kann gemäß § 126 Abs. 2 des Wassergesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Falle der vorsätzlichen Begehung mit einer Geldbuße in Höhe von 10 Euro bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Im Falle der fahrlässigen Begehung beträgt sie 5 Euro bis 5.000 Euro.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 Abs. 2 Ziff. 1 reitet oder Pferde führt
2. entgegen § 4 Abs. 2 Ziff. 2 bespannte oder motorisierte Fahrzeuge außerhalb der Zufahrtsstraßen und Parkplätzen fährt
3. entgegen § 4 Abs. 2 Ziff. 3 zeltet
4. entgegen § 4 Abs. 2 Ziff. 4 Wohnwägen oder Wohnmobile aufstellt.

Die Ordnungswidrigkeit nach Absatz 2 kann gemäß § 69 Abs. 3 des Naturschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten im Falle der vorsätzlichen Begehung mit einer Geldbuße in Höhe von 10 Euro bis zu 10.000 Euro geahndet werden. Im Falle der fahrlässigen Begehung beträgt sie 5 Euro bis 5.000 Euro.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht soweit eine Ausnahme nach § 9 zugelassen wurde.

### **§ 11 Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

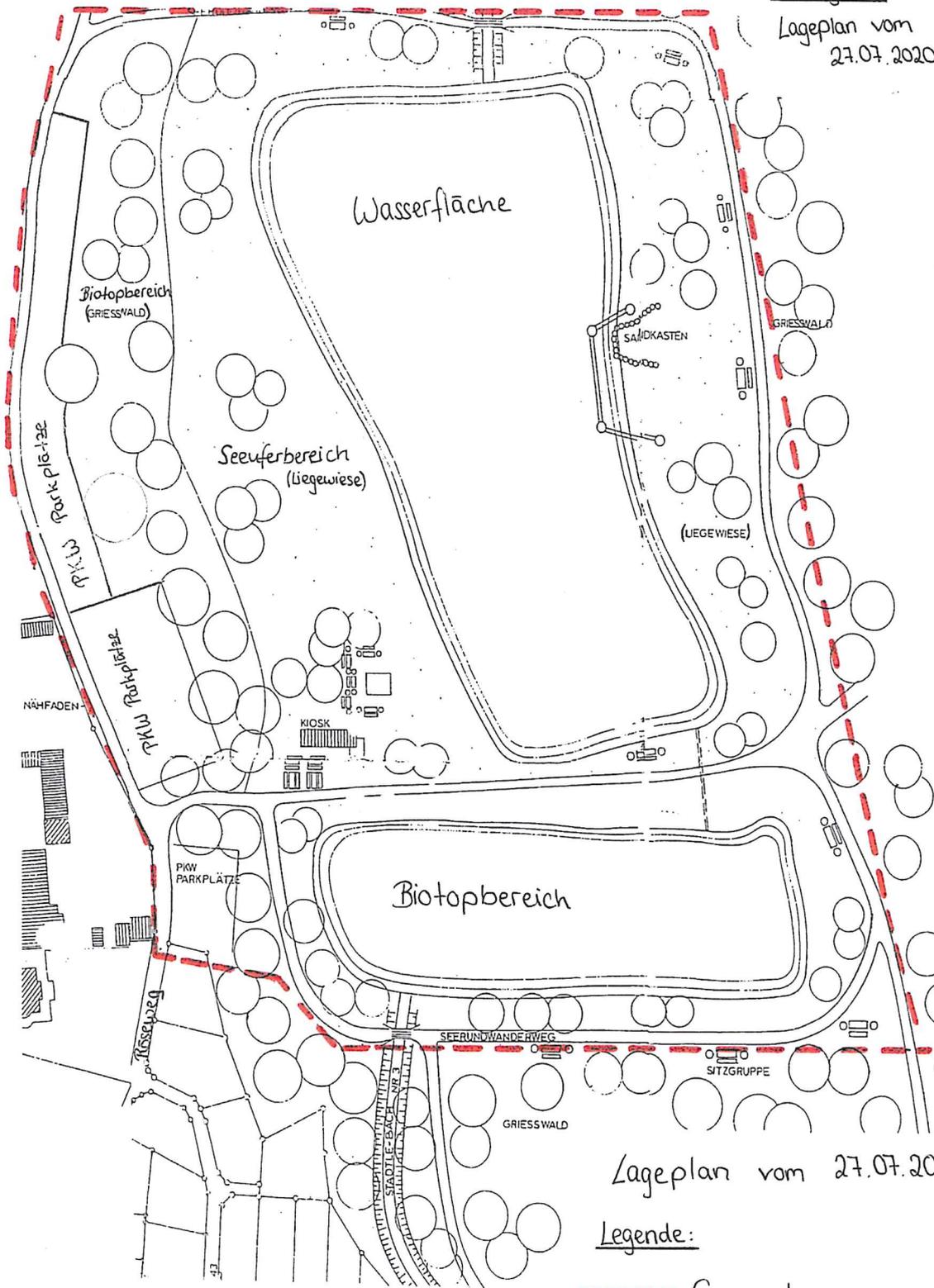
(2) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Polizeiverordnung über die Benutzung des Dietenheimer Baggersees vom 24. Juni 1996 außer Kraft.

Dietenheim, 27.07.2020

Christopher Eh  
Bürgermeister

Anlage 1

Lageplan vom  
27.07.2020

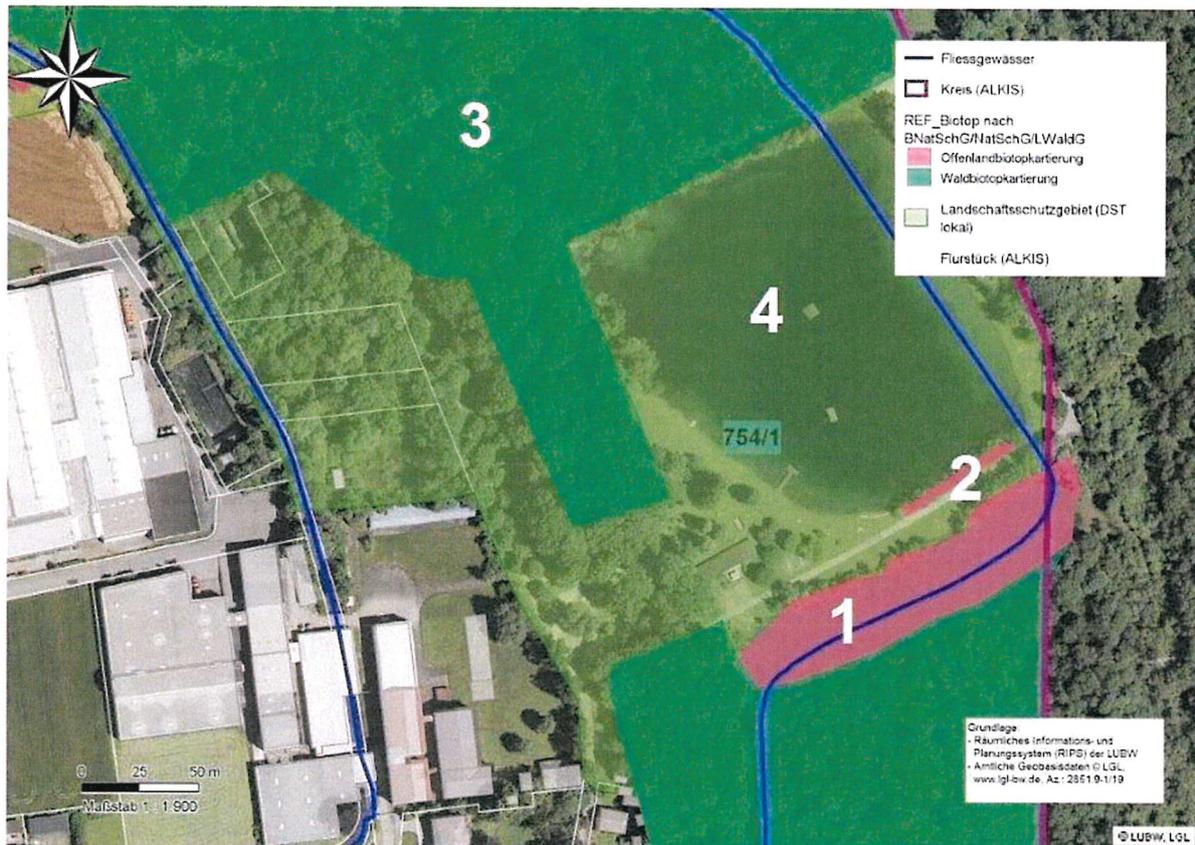


Lageplan vom 27.07.20

Legende:

--- Grenze des Geltungsbereichs

**Anlage 2 zu § 3 Abs. 1 Rechtsverordnung über den Gemeindegebrauch  
und das Verhalten im Bereich des Baggersees Dietenheim  
vom 27.07.2020**



Erläuterungen vom Landratsamt Alb-Donau-Kreis, Fachdienst Forst und Naturschutz, am 20.07.2020:

1 = Baggersee im Grieß Nordosten von Dietenheim – 7726-425-0537 (§ 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG des Landes Ba-Wü) – (Altarm und naturnaher Bereich stehender Gewässer) (südlicher Natursee)

2 = Baggersee am nordöstlichen Rand von Dietenheim – 7726-425-8612 (§ 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG des Landes Ba-Wü)

3 = Wald im Grieß nordöstlichen von Dietenheim – 7726-425-0506 (Waldbiotop nach § 30 BNatSchG oder § 33 NatSchG des Landes Ba-Wü)

4 = Landschaftsschutzgebiet „Dietenheim“ VO vom 14.02.1995.